

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG)

Die Vereinigung baden-württembergischer kommunaler Wohnungsunternehmen (KoWo) begrüßt die Anerkennung der sozialen Wohnraumförderung als wichtiges politisches Ziel, das mit der Änderung des LWoFG und insbesondere der neu formulierten Zielsetzung in § 1 Absatz 3 zum Ausdruck kommt. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht neben der Betonung der Sicherung allerdings auch die Zielvorgabe einer Erweiterung des Gesamtbestands geförderter Sozialmietwohnungen, da dieser seit Jahren sinkt und der Rückgang durch den Neubau bislang nicht ausgeglichen worden ist.

Erfreulicherweise wurden bei dem Gesetzesentwurf auch einige langjährige Forderungen der kommunalen Wohnungsunternehmen aufgegriffen. Hervorheben möchten wir hier die Möglichkeit, Sonderbindungen aus öffentlichem Interesse zu begründen, und die Klarstellung, dass Alleinerziehende zur Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung gehören.

Die Ergänzung der gesetzlichen Regelung um den Verweis auf die Wohnflächenverordnung WoFV des Bundes dient der Klarheit. Bisher befand sich der Verweis nur in den Durchführungshinweisen. Begrüßt werden außerdem die Gleichstellung von Alt- und Neufällen bei den Einkommensgrenzen und Mietenberechnungen (Aufhebung der Einkommensfeststellungsverordnung) sowie die Möglichkeit eines Erwerbs von Belegungsrechten im Bestand auch bei laufenden Mietverhältnissen.

Kritisch sehen wir die scharfe Formulierung des § 26. Daraus könnte der Eindruck entstehen, dass alle Investoren unter dem Generalverdacht der Fehlerhaftigkeit und Unzuverlässigkeit stehen. Eine Strafe bis zum Doppelten des Wertes der Förderung erscheint überzogen und der Gewinnung weiterer Investoren nicht förderlich.

Insgesamt befürwortet die Vereinigung die Änderung des LWoFG in der vorgelegten Form. Die weitere Ausgestaltung, insbesondere in den Durchführungshinweisen, muss für eine endgültige Beurteilung abgewartet werden.



Peter Bresinski

Vorsitzender

Heidelberg, 06. November 2019